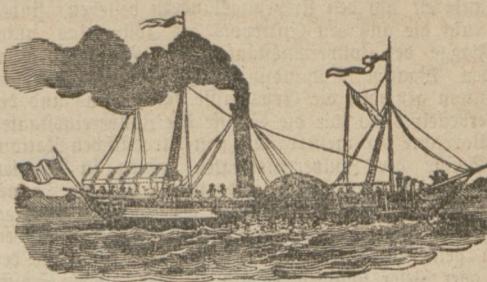


Danżiger Dampfboot.

Nº 86.

Freitag, den 11. April.

Das „Danżiger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Abonnementspreis hier in der Expedition Portchaisengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr.



1862.

32ster Jahrgang.

Inserate, pro Petit-Spalte 9 Pfge., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Inserate nehmen für uns außerhalb an:

In Berlin: A. Rettemeyer's Centr.-Tzgs. u. Annons.-Bür.

In Breslau: Louis Stangen.

In Leipzig: Heinrich Hübler, Buchhändler.

In Hamburg-Altona, Frankfurt a./M. Haasestein & Vogler.

Telegraphische Depeschen des „Danżiger Dampfboots.“

Berlin, Freitag, 11. April, 10 Uhr Vormittags.
Angekommen in Danżig 11 Uhr 45 Minuten.

In dem heutigen Leitartikel der ministeriellen Sternzeitung wird die Ansicht ausgesprochen, daß zur Erweiterung von Geldmitteln für die preußische Flotte, neben der angeregten Erhöhung des Salzpreises, auch die Erhöhung der Maischsteuer vorzuschlagen sei und sich vorzugsweise zu empfehlen scheine. Das Quart Brauntwein wird bisher nur mit 12 Pfgn. besteuert, während in England 17½ Pfge. und in Frankreich sogar 2 Sgr. bezahlt werden müssen. Die Sternzeitung meint, daß die jetzige Maischsteuer von 3 Sgr. für 20 Quart Maischramm auf 5 oder doch auf 4½ Sgr. erhöht werden müßte.

Weimar, 10. April.

Der Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Wiederabschaffung der Todesstrafe mit 19 gegen 10 Stimmen beschlossen. Ein Antrag: Die Regierung möge dahin wirken, daß ein Gesamt-Ausschuss der thüringischen Landtage zusammentrete, wurde mit 21 gegen 8 Stimmen zum Beschuß erhoben.

Frankfurt a. M., 10. April.

In der heutigen Sitzung des Bundestags überreichten Wähler aus Kassel eine Eingabe zu Gunsten des Wahlgesetzes von 1849, während eine andere Eingabe des Hessenvereins sich für das Wahlgesetz von 1860 ausspricht.

Nach der heutigen „Postzeitung“ ist die Überreichung eines Bundesreform-Programmes Seitens der Koalitionsstaaten bevorstehend.

Brüssel, Donnerstag 10. April.

Nach der heutigen „Indépendance“ hätte der Kaiser Napoleon gestern Herrn von Lavalette empfangen. Herr v. Lavalette soll sichern Vernehmen nach sich weigern nach Rom zurückzukehren, es sei denn, daß General Goyon vorher abberufen würde.

Ragusa, Donnerstag 10. April.

Kroatische und die Sutorina wollen sich den Türken unterwerfen und Buccavich: welcher hinterlistig verwundet auf österreichisches Gebiet geflohen sein soll, falls er zurückkehren sollte, vertreiben.

Nach Berichten aus Trebigne vom 8. d. Mts. sind die aufständischen Rajah von Schum a Popovo amnestiert worden und in ihre Heimat zurückgekehrt.

Triest, 10. April.

Nach Berichten aus Athen vom 5. d. Mts. sind englische und französische Schiffe nach Nauplia gegangen, um Familien an Bord zu nehmen. Das Feuer der Festung gegen das Lager der königlichen Truppen dauerte ununterbrochen fort. In Syra waren neue Unruhen entstanden; die Militairgefangenen hatten einen Ausbruch aus dem Gefängnisse versucht. Es sind Truppen dazwischen abgegangen. Bei Lamia ist eine albanische Türkenhorde eingebrochen und bis Oropo hinter dem Pentelicon vorgedrungen. Es wurden Regierungstruppen gegen dieselbe abgesandt. Es sind deshalb Noten an die Pforte und an die Schutzmächte erlassen worden.

Turin, Mittwoch 9. April.

Der hiesige Domvikar ist heute verhaftet worden.

Madrid, Mittwoch 9. April.
Auf die von den Cortes in Betreff Mexicos gestellten Interpellationen erwiederte die Regierung, sie billige die Prälimar-Convention von Soledad, so wie das Benehmen des General Prim und hoffe, daß die Eintracht der Alliierten nicht werde gestört werden.

Paris, Donnerstag 10. April.

Der „Moniteur“ bringt eine Verordnung, wonach, da der Erzbischof von Toulouse die feierliche Begehung eines Jubiläums zum Gedächtnisse der blutigen Episode religiöser Zwietracht angeordnet hat, das Gouvernement alle von dem genannten Prälaten anbefohlenen Prozessionen und Ceremonien außerhalb der Kirche untersagt.

Das Recht der Vor- und Aubantenbesitzer in Danżig.

Ist die Sache endlich bis zur wirklichen Eidesleistung vorgeschritten, so steht zunächst gemäß §. 270 ff. I. 10 A. G.-D. dem klagenden Vorhantenbesitzer das Recht zu, drei bis vier Mitglieder des Magistrats, und unter diesen auch den Syndicus des Collegii, oder den Stadtschreiber, wenn es einen Magistrat betrifft, zum Schwore aufzufordern. In dieser Aufforderung resp. Benennung der ausgewählten Mitglieder zu den Acten wird dem Kläger vom Gericht durch Verfügung eine präclusivische Frist bestimmt. Läßt derselbe die Frist ohne die Benennung der Schwörer verstreichen, oder verzichtet er von vorn herein auf dieses Recht, so muß der Magistrat gemäß §. 271 I. 10 A. G.-D. die ältesten Mitglieder den Jahren nach, oder diejenigen, welche nach den Umständen die beste Wissenschaft von der Sache haben können, zum Schwore abordnen, und wird angenommen, daß der Kläger durch die unterlassene Benennung die Auswahl dem Gewissen der Gemeinde oder des Collegii u. s. w. anheimgestellt habe. Erneut dagegen der Kläger solche Mitglieder, welchen die wenigste Wissenschaft von der Sache beiwohnt, und die also den Eid abzuleisten beanstanden; so wählt der Richter die Schwörer aus dem Magistrat nach vernünftigem Ermessens selbst. Träte der Fall ein, daß von den so durch Kläger, Beklagten oder Richter gewählten Magistratsmitgliedern danach einige den Eid leisten wollten, so könnte hier weder §. 269 I. c. noch 275 ff. i. b. die Entscheidung geben; denn gerade entgegengesetzt dem hier vorliegenden Falle, wo nur Deputirte der Vertreter einer eigentlich beklagten Gesamtheit (nämlich der Stadt-Gemeinde) schwören sollen, schwören in jenen §§. Deputirte der beklagten Gesamtheit selbst. Daher kann man in diesen §§. auch nach dem Majoritätsbeschluß der Beklagten die Sache entscheiden, oder jedem nach seiner eigenen Erklärung die Folgen derselben aufzulegen.

Bei dem Magistrat dagegen schließt das Verfahren mit der Majorität der Erklärung der ausgewählten Mitglieder ab, und diese Majorität wird dann bindend für den übrigen Magistrat und die Stadt-Gemeinde. Wohl könnte der Zufall die Wahl des Klägers oder Richters gerade auf Mitglieder der Minorität des Magistrats in dieser Frage lenken. Allein diesem Missstande ist dadurch vorgebeugt, daß, wenn der Kläger die in der Frage unkundigen Mitglieder wählt, statt derselben, wie bereits gesagt, der Richter kundige Mitglieder auswählt, und da letzteres dann, wenn der Magistrat selbst die Wahl vollzieht, ebenfalls eintreten wird; so werden immer diejenigen Mitglieder des Magistrats den Schwur entscheiden, welche über die Ableistung oder Nichtableistung des

Eides das maßgebende Urtheil haben. Insbesondere hier auf die Majorität des ganzen Magistrats zurückzugehen zu wollen, hat keinen Anhalt im Gesetze und ist auch außerdem unhaltbar, weil stets nur die kleinere Zahl der Mitglieder in die Frage gehörig eingeweiht sein dürfte und über die Stimme dieser dann gerade die unkundige Majorität den Sieg davon trüge. Zwei Mittel aber hat der Magistrat, den ihm zugeschobenen Eid abzulehnen ohne deshalb den Prozeß zu verlieren. Einmal kann er sich gemäß §. 255 I. 10 A. G.-D. statt des deferten Eides auf anderweitige Beweismittel, „wodurch die Wahrheit sicherer und zuverlässiger an den Tag gebracht werden kann“, berufen. Dann muß mit Aufnehmung dieser andern Beweismittel verfahren werden, (sog. Gewissensvertretung). Mislingt ihm dieser andere Beweis, so bleibt ihm unbenommen, sich danach noch über die Annahme des Eides zu erklären, weil es ein Eid de ignorantia ist, und §. 255 I. c. nur für den Eid de veritate das Gegenteil ausspricht. — Zweitens kann er den ihm zugeschobenen Eid zurückziehen. Dies kann natürlich nur vor der Annahme des Eides geschehen §. 294 I. c. Für diesen Fall wird dem Gerichte keine besondere Schwierigkeit entstehen, weil der Magistrat vor Gericht meistens durch einen einzelnen Deputirten vertreten ist, welcher, nachdem die Magistratsmitglieder unter sich über Annahme oder Zurückziehung des Eides abgestimmt haben, einfach das endgültige Resultat dem Gerichte mittheilt und damit alle weiteren Erklärungen der zum Schwur deputirten 3 oder 4 Mitglieder abschneidet.

Vertreten dagegen von Anfang an mehrere Deputirte, etwa Mitglieder, den Magistrat, so kommen die Grundsätze §. 274–78 und 293 I. 10 A. G.-D. zur Anwendung. Der Eid, welchen der klagende Vorhantenbesitzer, im Falle der Zurückziehung des Eides Seitens des Magistrats, leisten müßte, ist von §. 313 I. 10 A. G.-D. so geformt:

„Ich — schwöre —, daß ich der von mir angewandten Bemühungen ungeachtet außer den zu den Alten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß der . . . Vorau bereits 1761 gestanden hat, so wahr —“

Auch für diesen Eid gilt der Sinn, welcher oben aus §. 313 I. c. für den Eid des Magistrats auseinandergelegt wurde. Daher muß der klagende Besitzer, ehe er diesen Eid mit ruhigem Gewissen schwören kann, abgesehen von seinen andern Bemühungen, jedenfalls vom Magistrat die Herausgabe der in die Frage etwa einschlagenden Bücher des städtischen Archivs unter dem Editionseide verlangen und hieraus sich unterrichten; denn dies gehört zu der „erforderlichen Mühe, von der Beschaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen“, ein Theil der Magistratsmitglieder sind „Personen, die seines Dafürthaltens davon Wissenschaft haben können.“ —

Rundschau.

Berlin, 10. April.

— Se. Majestät der König sind von Weimar zurückgekehrt.

— Der Provinzial-Schulrat Dr. Mitchell ist einem plötzlichen Tode erlegen. Er verschied gestern Nachmittag in der Fülle männlichen Alters. Das Schulwesen unserer Hauptstadt und der Provinz hat durch diesen Todessall einen harten Verlust erlitten.

— Die ministerielle Zeitung bringt folgende Skizzung des am 29. März in Berlin paraphirten preußisch-französischen Handelsvertrages (außerdem ist noch ein Schiffsvertrag, eine Uebereinkunft, die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen betreffend, und eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen abgeschlossen):

Zu den in beiden Tarifen verzeichneten Zollsäzen werden in Frankreich alle aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigenden Gegenstände bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinstaates oder unter französischer Flagge zugelassen. Für aus Frankreich herstammende oder dafelbst verfertigte Gegenstände gelten bei der Einfuhr in den Zollverein dieselben Bedingungen. Zollvereinswaren über die hanseatischen Häfen an der Elbe und Weser, ohne vermittelst belgischer und schweizerischer Eisenbahnen in Frankreich eingehend, werden als unmittelbar eingeführt angesehen. Die Ausgangsabgaben sind beiderseitig aufgehoben. Eine Ausnahme sind nur in Frankreich Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation und altes Tauwerk, für die ein Ausfuhrzoll von resp. 12 und 4 Fr. für 100 Kilogramm bestehen bleibt und für den Zollverein ebenfalls Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation (mit 1½ Thlr.) und altes Tauwerk (mit 1½ Thlr. für den Zollcenter). Aus dem Zollverein herstammender Spiritus und Weingeistfirnis zahlen beide in Frankreich außer der im Tarif A festgelegten Eingangsabgabe die einheimische Verbrauchsabgabe von 90 Fr., ersterer für den Hectoliter, letzterer vom Hectoliter reinen, in dem Firnis enthaltenen Weingeist. Eine Zusatzabgabe zahlen auch verschiedene chemische Produkte und Glas und Glaswaren, so lange, als das zu ihrer Darstellung verwandte Salz in Frankreich nicht von der Verbrauchsabgabe befreit ist. Diese Zusatzabgaben hören jedoch ganz auf oder werden ermäßigt, wenn die in Frankreich gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen aufgehoben oder herabgesetzt werden. Die aus dem Gebiete des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theiles eingeführten Waaren jeder Art dürfen keiner höheren inneren oder Verbrauchssteuer unterworfen werden, als die gleichartige Waare einheimischer Erzeugung, französische Weine, Brantweine und Fette, welche der Eingangsverzollung unterlegen haben, bleiben von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei. Die aus Frankreich über die Landsgrenze eingehenden Waaren jedem Ursprung sollen bei dem Eingang in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehend. Aus dem Zollverein über die Landsgrenze eingehende Waaren werden zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen diejenigen Abgaben zugelassen, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen. Abkunft oder Fabrikation der eingeführten Waare ist der Zollverwaltung des anderen Landes nachzuweisen durch amtliche Bescheinigung der zuständigen Orts- oder Steuerbehörde oder des Konsuls, der für das Land, wohin die Waare bestimmt ist, in dem Versendungsort fungirt. Die Werthzölle werden nach dem Werthe am Orte des Ursprungs mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transportversicherungs- und Kommissionskosten bemessen. Hält die Zollbehörde den dekkarirten Werth der Waare für unzulänglich, so ist sie berechtigt, die Waare gegen Bezahlung des dekkarirten Werthes mit einem Zuschlage von 5 p.C. zu behalten. Durchgangsabgaben sind in beiden Gebieten aufgehoben. Die französische Regierung hält nur das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht, und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein ist die Durchfuhr des Salzes von besonderer Erlaubniß abhängig. Die gegenseitigen Unterthanen genießen hinsichtlich des Reisens und Aufenthalts dieselben Rechte wie die Inländer, dürfen Häuser, Waarenlager oder Grundstücke mieten oder besitzen, ohne mit anderen Abgaben oder Verpflichtungen als der Inländer befreit zu werden, und genießen in Bezug auf Handel und Gewerbe dieselben Vorrechte und Befreiungen. Handelsreisende, die in Frankreich als solche gehörig patentiert sind, können ihr Geschäft im Zollverein betreiben, ohne Gewerbesteuer zu erlegen. Dieselbe Vergünstigung genießt der Zollverein in Frankreich. Gegenwärtiger Schutz der Bezeichnung oder Etiquettierung der Waaren, oder der Verpackung, der Muster und der Fabrik- und Handelszeichen ist zugestichert, diesem Artikel aber ausdrücklich die rückwirkende Kraft genommen. Die Bestimmungen des Handelsvertrages finden auch auf Algerien sowohl für die Ausfuhr nach, wie für die Einfuhr von dort Anwendung. Bei zukünftigen Veränderungen des Tarifs oder anderen Beginnungen sichern sich die beiden kontrahirenden Theile gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation zu. Der Vertrag ist auf zwölf Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikation an abgeschlossen und bleibt, wenn er nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt ist, in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem einer der beiden Theile denselben gekündigt hat. Söñt sich vor Ablauf des obengedachten Zeitraums der Zollverein auf, so treten die in dem Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereinsverträgen außer Kraft." — Zu dem preußisch-französischen Handelsvertrage gehören, wie gemeldet, noch zwei Uebereinkommen wegen der Schiffsahrt und wegen des literarischen Eigenthums. Der Schiffsvertrag stellt die mit Ladung oder Ballast in Zollvereinhäfen eingeschafften französischen Schiffe den Schiffen der Zollvereinstaaten vollkommen gleich. So lange die Zollvereinstaaten ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnen-geld befreien, zahlen diese Schiffe, direkt aus den Häfen

dieser Staaten mit Ladung oder aus anderen Häfen ohne Ladung kommend, für Ein- und Ausgang zusammen einen Franken pro Tonne Tonnen-geld, einschließlich der Decime. Im Uebrigen sind sie den französischen Schiffen gleich. Alle Erzeugnisse, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf National Schiffen in den Staaten des einen der kontrahirenden Theile stattfinden darf, dürfen auch auf den Schiffen des anderen Theils dafelbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden. Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt. Waaren, welche unter der Flagge der Zollvereinstaaten direkt aus einem Hafen derselben in Frankreich eingeführt werden, genießen dieselben Rechte und Vergünstigungen, wie unter französischer Flagge eingeführte Waare, und vice versa. Die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen, finden auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung. In den französischen Kolonien genießen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeslebens, so wie die Schiffe der Zollvereinstaaten alle Vorrechte der meistbegünstigten europäischen Nation. Die Schiffe der Zollvereinstaaten zahlen in Algerien nur ein einmaliges Tonnen-geld von 2 Fr. die Tonne. Alle Rechte, welche die Fahrzeuge der Zollvereinstaaten bei direkter Fahrt aus Zollvereinhäfen nach französischen Häfen genießen, genießen sie auch, wenn sie aus der Elbe oder Weser kommen, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den National Schiffen gleichgestellt sind. Für die Flussschiffahrt auf dem Rhein und der Mosel werden die beiderseitigen Schiffe den National Schiffen gleichgestellt. — Die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Ereignissen und Werken der Kunst sichert in jedem der beiden Staaten, resp. Staatengruppen dem Schriftsteller, Künstler u. s. w. des Auslandes ganz dieselben Rechte, welche der Inländer für seine Werke genießt. Die Veröffentlichung von Auszügen aus Werken, oder ganzer Stücke von Werken ist erlaubt, wenn diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt oder eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Übersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind. Bedingung für den Genuss der zugesicherten Rechte ist für Frankreich Eintragung bei dem Ministerium des Innern in Paris, für Preußen bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, oder für vor dem Abschluß des Vertrags erschienene Werke, binnen drei Monaten vor dem Inkrafttreten des Vertrags. Bei LieferungsWerken beginnt die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung; bei Übersetzungen gilt jede Lieferung als ein besonderes Werk. Der Autor kann sich das Übersetzungsrrecht vorbehalten und genießt es fünf Jahre lang, wenn das Werk binnen drei Monaten nach seinem Erscheinen eingetragen worden, wenn der Autor an der Spitze seines Werkes sich das Recht der Übersetzung vorbehalten, und wenn die Übersetzung innerhalb Jahresfrist nach der Anmeldung des Originals erscheint. Übersetzungen dramatischer Werke müssen drei Monate nach der Eintragung des Originals erscheinen oder aufgeführt werden. Artikel aus Journals oder periodischen Sammelwerken des einen Landes können in Journals oder Sammelwerken des andern mit Angabe der Quelle abgedruckt werden. Diese Befugniß hört jedoch auf, wenn der Autor in dem Journal u. s. w. selbst förmlich erklärt, daß er die Übersetzung untersage. Alle diese Anordnungen erstreden sich auf Gliche, Holzstöcke und gestochene Platten und lithographirte Steine, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckereien befinden und preußischen oder französischen Originalen ohne Grünachtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Diese Gliche u. s. w. können jedoch noch vier Jahre vom Beginn des Inkrafttretens des Vertrages an benutzt werden. Bücher in allen Sprachen, Stiche jeder Art, Holzschnitte, Lithographien und Photographien, Landkarten und Musterkataloge, Gemälde und Zeichnungen sind gegenseitig ohne Urprungszeugnisse zollfrei. Der Beitritt zu diesem zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Vertrag bleibt den übrigen Zollvereinstaaten vorbehalten.

— Die heutige „Sternzeitung“ theilt die Antwort des Cultusministers, Hrn. Mühlner, auf den Bericht des Universitäts-Senats mit. Der Herr Minister bedauert, die falsche Auffassung seines Erlasses; die Freiheit des persönlichen Wahlrechts bleibe unangetastet, nur die Bekehrung an regierungsfeindlichen Wahlagitationen sei mit der Stellung der Beamten, der Universitätslehrer nicht ausgenommen, unvereinbar. Was die ihm bestrittene Befugniß zu Mittheilungen, wie er sie gemacht, betreffe, so müsse der Herr Minister entschieden dabei behaaren.

— Aus zuverlässiger Quelle erfahren wir, schreibt die „B. A. Ztg.“, daß alle die in den Zeitungen verbreiteten Gerüchte: Herr v. Bincke habe erklärt, er werde eine Wahl nur in Hagen annehmen, völlig aus der Lust gegriffen sind, daß er zwar sich um eine Wahl nicht bewerben wird, es aber für seine Pflicht hält, eine Wahl anzunehmen, wo es auch sei. Richtig ist allerdings, daß er aus besonderen Gründen in Elberfeld eine Wahl an Stelle des Herrn Rudolph v. Auerswald abgelehnt hat.

— Gestern wurde den Beamten des hiesigen kgl. Stadt-Gerichts ein Abdruck der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. März d. J. betreffend die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Circularverfügung des Justizministers vom 31. März d. J. einfach gegen Empfangsberechtigung durch einen Bureau-beamten ausgehändig.

— Die polizeilichen Recherchen zur Ermittlung desjenigen, der dem Schreiben des Herrn v. d. Heydt an den Kriegsminister unter Verleugnung des Amtsgeheimnisses den Weg in die Öffentlichkeit gebahnt hat, haben bereits ein (für die betreffende Behörde) ziemlich befriedigendes Resultat ergeben, über welches wir, indem wir uns die Beurtheilung der Vorgänge selbst ausdrücklich vorbehalten, aus sicherster Quelle folgendes mittheilen können: Mittels der uns keineswegs gerechtfertigt scheinen Mahnregel, durch den Zeugenmelde-Bemand zu denunciatorischen Aussagen zu zwingen, war festgestellt worden, daß der Mitredacteur der „Voss. Ztg.“, Dr. Guido Weiß, eine Abschrift des Briefes von dem Fabrikbesitzer Blumenthal (Alte Jakobsstr. 106) erhalten hatte. Gestern morgen um 7 Uhr nun wurde Herr Blumenthal in seinem Hause von dem Polizeihauptmann Olenroth mit dem Esuchen überrascht, ihm nach dem Polizeipräsidium zu folgen. Hier angekommen, wurde hr. Blumenthal sofort von dem Stadtgerichtsrath Genrich als Zeuge darüber vernommen, von wem er das v. d. Heydt'sche Schreiben erhalten, und wer die der „Voss. Ztg.“ überlieferete Abschrift derselben gefertigt habe. hr. Blumenthal erklärte, daß die Abschrift von einem seiner Comtoiristen angefertigt worden sei, den er jedoch nicht nennen werde, und daß er in den Besitz des Schreibens selbst — oder richtiger, der ursprünglichen Kopie derselben — durch Bemand gekommen sei, den er noch weniger nennen werde, da er nicht verpflichtet sei, für eine noch nicht einmal durch das Strafgesetz verbotene Handlung zum Denuncianten und Verräther zu werden. Nach Vollen-dung dieses Protokolls mußte Herr Blumenthal warten, bis ihm eine durch die Rathskammer in aller Schnelligkeit beschlossene Verfügung zugestellt wurde, welche wegen verweigerten Zeugnisses seine Verhaftung so lange anordnete, bis er die an ihn gerichteten Fragen beantworten werde. Herr Blumenthal wurde demzufolge sogleich in eine der Stadtvoigtei-Gefängnisszellen gebracht, wo ihm ein dort dezentrierter Strohplatz erst Platz machen mußte. Nachdem man ihm noch seine sämtliche Baarschaft, Uhr u. c. abgenommen, überließ man ihn gegen Mittag der ungehörten Betrachtung über die Anwendung der heutigen Kriminalordnung. — Inzwischen fand sich Blumenthal's Buchhalter und Geschäftsführer Hahn bei dem Untersuchungsrichter ein, um über das Schicksal seines Prinzipals, der im Geschäft nicht zu entbehren sei, Erfundung einzuziehen. Als Hahn hierbei die Gefangenhaltung derselben erfuhr, sandt er sich veranlaßt, daß Herr Blumenthal die Abschrift des Briefes gegeben habe. Demgemäß wurde nun Herr Hahn sofort vernommen und durch den Hinweis auf die gleiche Verhaftung bestimmt, Denjenigen zu nennen, von welchem er die Briefabschrift erhalten habe. Hierdurch ergab sich der erste Anhaltspunkt für den eigentlichen Anfang einer Disziplinaruntersuchung, denn der von Hahn Genannte war der im Kriegs-Ministerium angestellte Intendantur-Sekretär Hähler. — Nachdem die Recherchen diesen Anhaltspunkt ergeben, würde die längere Gefangenhaltung des Herrn Blumenthal keinen Zweck mehr gehabt haben, was denn aus dem Gefängnis entließ.

Frankfurt a. O., 7. April. Der Obermaischenmeister der königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hat ein Wahlrescript auch an die Eisenbahn-Arbeiter erlassen, in welchem er sie darauf aufmerksam macht, daß sie im Lohn und Brod der Regierung stehen und mithin nicht in einem ihrer feindlichen Sinne wählen können. Sie sollen bedenken, wie sie handeln würden, wenn ein bei ihnen in Brod stehender Arbeiter gegen sie agitiren wollte u. s. w.

Wien, 5. April. In der heutigen Sitzung des Unterhauses beantwortete Staatsminister Lasser eine Interpellation des Abgeordneten Rogawski, bezüglich der in Galizien stattfindenden umfangreichen Untersuchungen. Der Minister citierte Stellen aus abgezogenen Liedern und aus Gebeten, welche geeignet seien, gegen die österreichische Regierung Haß zu erwecken und den Staatsverband zu gefährden. Die Regierung habe von den Untersuchungen Kenntniß erhalten und finde, daß die Behörden pflichtgemäß handeln. Sie werde künftig nicht durch lange Duldung derartiger Vorgänge Anlaß zu Vorwürfen geben.

Aus Turin, 7. April, wird telegraphisch gemeldet: „Die vom Marine-Minister eingesetzte Kommission hat sich für die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß noch mehr Panzerschiffe, als bereits bestellt werden, nötig seien. Der Minister hat in diesem Sinne sofort Aufträge ertheilt. Aus Bologna wird berichtet, daß von der Polizei eine weit angelegte Priester-Verschwörung, die Verzweigungen in den Klöstern hatte, entdeckt wurde, und daß Proklamationen und geheime Instructionen für die Beichtväter mit Beschlag belegt wurden, worin unter Anderem den Beichtvatern Weisung ertheilt wird, Militair-Personen nur unter der Bedingung Absolution zu ertheilen, wenn sie sich verpflichten, zu desertiren und Desertionen zu befördern, wo sich ihnen Gelegenheit dazu bietet. — Die Reorganisation des Richterstandes in den Südpolen ist am 6. April vom Könige genehmigt worden.“

Bereits gegen Ende d. M. tritt der König seine Reise nach Neapel an. Natazzi und Beoli werden ihn, wie es heißt, begleiten. Berichten aus Neapel zufolge wird die englische Flotte den dortigen Häfen fürs erste nicht verlassen. Der englische Admiral hat sich eine Villa gemietet. Garibaldi

hat, vermutlich auf den Wunsch der Regierung, um französischen Reklamationen vorzubereiten, seine neapolitanische Reise aufzugeben.

Von den beim Bau des Weltausstellungspalastes beschäftigten Arbeitern sind bis jetzt durch Unfälle verschiedener Art 16 getötet und 50 durch Verlust von Armen und Beinen auf Lebenszeit verkrüppelt worden. Das Comitee wird von mehreren Seiten angegangen werden, zur Versorgung der Verunglückten etwas beizutragen.

Kopenhagen, 3. April. Die Erfahrungen, welche sich aus dem Segefechte im James River ergeben, haben hier einen tiefen Eindruck gemacht. Der bisherige zuverlässliche Glaube an die Überlegenheit Dänemarks, Preußen und Deutschland gegenüber der See ist erschüttert, und man giebt sich sogar ernstlich der Besorgnis hin, daß Preußen durch rasches Anschaffen von Panzerschiffen oder Ericsson'schen schwimmenden Batterien Dänemark gegenüber die Oberhand erlangen werde. Die Erfahrung, Seetüchtigkeit und das Material, Dinge, auf deren Besitz man hier bisher sehr stolz war, sind nunmehr um ihren Werth gekommen, denn statt von einer zahlreichen geschulten Seemannschaft wird der Erfolg in Zukunft von der Artillerie und von den Finanzkräften der verschiedenen Parteien abhängen. Man kann hier nicht einmal zu dem Mittel greifen, die Segelschiffe und Dampfsregatten mit Panzern zu beliefern; denn wie die „Berlingske Libende“ heute selbst in einem Leitartikel ausspricht, sind die dänischen Schiffe von einer ganz andern Form und lange nicht so stark, als der „Merrimac“ früher war. Selbst auf die Möglichkeit, die in jüngster Zeit gebauten Dampfsregatten „Niels Juul“, „Sjælland“ und „Jylland“ mit Panzer zu beliefern, glaubt man im Vorauß resignieren zu müssen, da diese Schiffe bedeutend kleiner sind als die amerikanischen Fregatten und nicht so viel in ihren Dimensionen reducirt werden können. Höchstens wird man die im Bau befindliche Fregatte „Peder Skram“, die übrigens jedenfalls erst im nächsten Jahre fertig werden kann, in ein Panzerschiff verwandeln können. Auch das Geld, daß auf die Befestigung Kopenhagens nach der Seeseite verwandt worden ist, scheint weggeworfen zu sein, da die Forts gegen Ericsson'sche Batterien wehrlos sind. Was unter diesen Umständen noch sehr dazu beiträgt, die Stimmung zu drücken, ist, daß die Dannevirke-Befestigung sich ebenfalls als ein durchaus verfehltes Unternehmen herausstellt. Man hat bei diesem ganzen Unternehmen keine Artilleristen zu Rate gezogen; der Kriegsminister, der Infanterie-Offizier ist, soll auch noch jetzt von der Zweckmäßigkeit der Befestigungen überzeugt sein. Aber sachverständige Offiziere haben entschieden die Überzeugung, daß die Vertheidigung der schleswigschen Befestigungs-Linie einen Aufwand von Kräften erfordert, die Dänemark in der Stunde der Noth schwerlich wird aufbringen können. Und wenn es wirklich sein ganzes Heer an der überaus langen Dannevirke-Linie aufstellen will, so setzt es sich der Gefahr aus, sein ganzes Heer durch einen Schlag vernichtet zu sehen.

Lokales und Provinzielles.

Danzig, den 11. April.

In der gestrigen Magistrats-Sitzung ist Herr Apotheker Hendewerk mit 9 Stimmen gegen 7, welche Herr Bertram erhielt, als Vorsteher an der Armen- und Arbeitsanstalt in Pelonen gewählt. Die vacante gewordene Lehrer- und Organisten-Stelle in Löblau wurde durch den Lehrer Prohl in Herzberg, dessen Gegengattin der Lehrer Meerwald in Neukürgersdorf war, besetzt, und die erledigte Stelle einer Lehrerin in Löblau durch Frau Rabe, Witwe des kürzlich verstorbenen Lehrers am Kinder- und Waisenhaus.

Die jetzt von beiden Seiten der Mottlauer längst der Gangbrücke in 3 und 4facher Reihe stehenden Seeschiffe gewähren, namentlich von der grünen Brücke gesehen, einen imposanten Anblick.

Gestern Abend wurde in der Nähe des Bahnhofs, rechts hinter der Eisenbahnbrücke, in der Mottlau, zwischen den dort liegenden Rundhölzern, eine männliche Leiche gefunden, die durch Verwehung völlig unkenntlich geworden war.

Bei Petershagen wurde gestern eine hochbejahrte Frau aus der Radaune gezogen, die noch Lebenszeichen von sich gab und ins Lazarus geschafft wurde.

Der Noth, in welcher sich das Dorf Polst in der Danziger Nehrung durch die immer drohender gewordene Gefahr durch Verschüttung der sich auftreibenden Dünen befindet, und deren wir schon im vergangenen Herbst erwähnt haben, wird wie wir hören, durch die Gnade Sr. Majestät des Königs jetzt entgegengearbeitet werden. Es sind Allerböschten Orts die Mittel gewährt worden, um die unhalbbar gewordenen Dünen festzulegen und wird gegenwärtig bereits mit der Aufführung dieser Arbeiten vorgegangen.

In Guim fand am 2. April eine etwas stürmische politische Versammlung statt, die Herr Landrat von Schröder berufen hatte zu dem Zwecke ein antidemokratisch-constitutionelles Wahlcomité zu bilden. Etwa

150 Personen waren anwesend, meistens jedoch Liberale, denn als es zur Bildung jenes Comités kam, entfernten sich alle bis auf 30, unter denen auffälligerweise auch der Redakteur des „Nadwislans“ sich befand, woraus man schließen darf, daß diesmal ein Bündnis der Conservativen mit den Polen im Werke sei. Herr v. Schröder sprach sich zunächst vom ministeriellen Standpunkte gegen die Wiederwahl der Herren Chomse und Weese aus. Herr Gerichtsrath Annuske vertheidigte die Fortschrittspartei als eine streng auf dem Boden der Verfassung stehende. Dann sprachen noch Herr v. Rode auf Drudenhoff und Oberlehrer Benski im conservativen Sinne. Letzterer Herr, der bis in die Zeit der vorigen Wahlen im liberalen Sinne lavirt hatte, hielt die ganze Fortschrittspartei für ein Heer von Dummköpfen, das nicht die Fähigkeit habe, auch nur einem einzigen vernünftigen Gedanken zum Wohle des Staates Raum zu geben. Rämentlich bezeichnete er das Gebaren derselben in der Militärfrage als lächerlich und verderblich. Herr Gutsbesitzer Raabe-Wierzbow erwiderte darauf, indem er in kräftiger Rede das Ungerechte der Behauptung nachwies, daß diejenigen Feinde des Vaterlandes sein könnten, deren feindlicher Wunsch es sei, Preußen groß und seinen König zum ersten Fürsten Deutschlands zu machen. Auch er hielt es für gebotene Pflicht, die bisherigen Abgeordneten wieder zu wählen.

Gilgenburg. Der erste Tag des Monats April ist bekanntlich nach alter Sitte ein Tag der Späße. Selbst grobe beleidigende Späße, die sonst gewiß übel aufgenommen werden möchten, treten an diesem Tage in ein mildes Licht; höchstens bemüht man sich, für einen angehannten Scherz Repressalien zu brauchen. Das hat auch hier recht gut ein Schneider verstanden. Aufgeregt durch einige an ihm verübte Aprisscherze läutete er wacker die Feuerlocke und beantwortete die Frage der voll Beifürzung herbeieilenden Leute: „Wo brennt es?“ mit dem Rufe: „April! April!“ Daß seine Verhaftung die unmittelbare Folge seines Schalkstreichs war, versteht sich von selbst.

Aus dem Löbauer Kreise. Am 29. März hatten wir hier das erste diesjährige und zwar ein ziemlich heftiges Gewitter. In der Nacht zum Freitag brannten in der kleinen Stadt Kauernik 17 Gebäude ab.

Thorn. Das Gesangsfest, welches in den Pfingstfesttagen hier statthaben soll, dürfte nach den bereits von Liedertafeln eingegangenen Anmeldungen sehr glänzend ausfallen.

Königsberg. Das einzige diesen Winter hier gebaute Schiff ist nicht einmal für die hiesige, sondern für die Danziger Rhederei bestimmt, für Rechnung Gibbons dorthin erbaut. Es ist eine Bark, die Mittwoch vom Stapel lief; sie wird den Namen „die Wohlfahrt“ führen und vom Kapitän Panizki gefahren werden.

— 74 biefige Firmen, die sonst die Leipziger Messe besuchten, haben gestern dem Central-Wahlcomitee der deutschen Fortschrittspartei in Berlin die Erklärung zugesandt, daß sie am 28. d. M. nicht in Leipzig sein werden. — Wünschenswerth ist es, daß die Käufer aus den Städten unserer Provinz eine gleiche Erklärung abgeben, damit es den Fabrikanten und Kaufleuten möglich wird, auch am 28. in Leipzig zu fehlen.

— Der Kirchen-Gemeinderath der Parochie Brüssow hat nachfolgenden Protest erlassen: „Bei Gelegenheit der Einbringung eines Antrages auf Einführung der obligatorischen Civil-Ehe in dem nun aufgelösten Abgeordnetenhaus ist von dem Antragsteller behauptet worden, es habe sich im Volke die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die obligatorische Civil-Ehe die einzige richtige Form der Eheschließung und ein allgemeines Bedürfnis sei. Es sind gegen diese Behauptung schon mehrfache Proteste veröffentlicht worden, welche beweisen, daß dieselbe nur aus Unbekanntheit mit unserem Volke hervorgegangen sein kann. Wir halten uns verpflichtet, auch unsererseits öffentlich Zeugnis abzulegen, daß in unserem Berufskreise, den wir genau kennen, nicht das geringste Verlangen nach irgend einer Art Civil-Ehe existiert, daß ein großer Theil unseres Volkes noch keine Vorstellung von der Civil-Ehe hat und der übrige Theil der damit bekannt gemacht worden ist, die Zumuthung mit Unwillen von sich weist, daß die Ehen anderswo als in der Kirche geschlossen werden sollten! Wir wünschen dringend, hiermit zur Beseitigung eines schweren und verhängnisvollen Irrthums unser Theil beizutragen. — Zugleich können wir nicht umhin, unsere Bewunderung darüber öffentlich auszusprechen, wie eine Versammlung, die aus Christen verschiedener Konfessionen, Juden und anderen Nichtchristen gemischt ist, aufgefordert werden kann, für eine neue Verfassung der evangelischen Kirche zu sorgen, welcher doch durch Verfassungs-Urkunde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten verbürgt ist. — Wir hoffen zu Gott, daß jeder künftige Landtag die etwaige Zumuthung, einen so völkig willkürlichen, despatischen und verfassungswidrigen Eingriff in die selbstständige Verwaltung der evangelischen Kirche zu thun, von sich weisen wird.“

Stadt-Theater.

Ein interessanter Theaterzettel spielt in der Regel bei Benefiz-Vorstellungen eine Hauptrolle, ja, er ist nicht selten die erste Bedingung für einen zahlreichen Besuch derselben. Erfahrene Benefizianten legen sich deshalb auch ganz besonders auf die Kunst, interessante Theaterzettel zu vervielfältigen. In dieser Kunst hat Herr Witt, dessen Benefizvorstellung gestern stattfand, einen ziemlich hohen Grad erreicht. Denn nicht nur interessant, sondern auch viel verheißend war der Theaterzettel, welcher dieselbe ankündigte und neugierige Leser anlockte. Man las auf dem groß gedruckten in allen Farben prangenden Zettel folgendes Programm: „Der Dorfbarbier.“ Komische Oper in 2 Akten von Schenk. „Die Norah“, oder „die Wallfahrt nach Danzig.“ Danziger Lokalposse mit Gesang und Tanz in zwei Bildern von J. C. Mand. Musik vom Musikkdirector Behr. Erstes Bild: Ein Abend und eine Nacht großer Ereignisse. Das Theater stellt

das in der Nähe Danzigs belegene Streicher Feld vor; im Hintergrunde eine Mühle, welche sich langsam bewegt; Sonnenuntergang. Zweites Bild: Ein Morgen in der Breitgasse. Zum Schluß: Feuerwehr-Fackeltanz, executirt von 30 Schiffsjungen. Wer hätte bei einem derartigen Programm, abgesehen von der Beliebtheit, deren sich Herr Witt bei dem hiesigen Publikum zu erfreuen das Glück hat, sich nicht angeregt gefühlt, das Theater gestern zu besuchen! — So waren denn auch, gewiß zur größten Genugthuung des Benefizianten, die Zuschauerräume in einem außerordentlich zahlreichen Maße angefüllt, was in der jetzigen Jahreszeit zu den Überraschungen gehört. Nun, es wird sich auch das Publikum, das sich zweifelsohne mit großen Erwartungen auf einen ganz außergewöhnlichen Theaterabend eingefunden hatte, aufs Beste amüsiert haben. Wenigstens darf man das aus der sehr angeregten heiteren Stimmung, von welcher es den ganzen Abend beherrscht wurde, schließen. Von ganz vorzüglicher Wirkung war übrigens der Anfang der Vorstellung, indem der Dorfbarbier mit seinen derb komischen Pointen überaus wirksam dargestellt wurde. Herr Witt gab den Barbiergesellen Adam mit aller Drollerie, die sich mit dieser Rolle nur irgendwie vereinen läßt. Die Titelrolle befand sich in den Händen des Hrn. Denkhausen, welcher sich seiner Aufgabe recht wacker entledigte. Jungfer Suschen hatte in Fr. Hain-Schneidinger eine allerliebste Vertreterin, und Herr Faß war als Pächtersohn Joseph nicht minder humoristisch im Spiel, als er in gesanglicher Beziehung der Rolle gerecht wurde. Ganz außerordentlich belustigend spielte Fr. Meß die Rolle des Schneider Peter, und Fr. Dill gab die kleine Rolle der Schmieds-Witwe charakteristisch und wirksam.

Die Danziger Lokalposse: „Die Norah“, welche dem Dorfbarbier folgte, ist eine Composition von den wunderlichsten Intentionen, in welcher übrigens eine scharfe Berechnung auf Theatereffecte unverkennbar. Bei dem Beifall, den die Posse fand, sind freilich die Verdienste der Maschinerie wie die schönen Decorationen und der Reiz örtlicher Beziehungen nicht zu vergessen. Indessen ist auch nicht zu verkennen, daß in derselben dieser und jener witzige Einfall zu Tage kommt. Den Hauptglanzpunkt bildete der von 30 Marine-Schiffsjungen ausgeführte Feuerwehr-Fackeltanz. Graziös waren die Herren Jungen, welche die Rolle von Tänzern übernommen, allerdings nicht; aber sie bewiesen, daß sie wacker und fleißig ihre Exercitien gemacht, während sie auch den wohltuenden Eindruck jugendlicher Kraft und strenger Disziplin gewährten. Daß sie im Klettern gründlich zu Hause, leuchtete aus dem Schluss-Tableau hervor, welches dadurch hergestellt wurde, daß sie mehrere schnell herbeigeschaffte Gerüste mit den Fackeln in der Hand erkletterten. Das Arrangement der ganzen Vorstellung hat zweifelsohne viel Mühe und Fleiß gelöst; doch ist auch der Erfolg für den Herrn Benefizianten ein überaus günstiger.

Gerichtszeitung.

Criminal-Gericht zu Danzig.

[Wie Einer vom Schicksal verfolgt wird, um zum Holzdieb gestempelt zu werden]. Der Hausknecht Rogalewski diente vor einiger Zeit bei einer Herrschaft in der Hundegasse und erwarb sich durch die pünktliche Erfüllung der ihm aufgetragenen Befehle die Zufriedenheit derselben, so daß er sich in dem Dienst ganz behaglich fühlte; doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu schlechten. Da er im Laufe der Zeit jeden Abend die Thür des Kellers offen stehen ließ, in welchem sich der Holzvorrath der Wirtschaft befand, so erregte er den Verdacht, daß er dies zu dem Zwecke thue, um entweder in der stillen Nacht selbst Holz zu stehlen oder einem guten Freund dazu die Gelegenheit zu bieten. Es wurde deshalb ein Aufpasser ange stellt, welcher ihn erappen sollte. Diesem aber gelang die Erappung nicht, obwohl sich der Verdacht des Holzdiebstahls gegen den Hausknecht steigerte. Endlich wurde dieser aus dem Dienste entlassen, ohne ertappt zu sein. Dem angestellten Aufpasser war die Resultatlosigkeit seiner Bemühungen, welche ihm manche Stunde gekostet, nicht angenehm; doch was konnte es helfen; er mußte die Bürde der Nichtentdeckung tragen. Als er aber nach einiger Zeit durch den Altstädtischen Graben ging, begegnete ihm der aus dem Dienst der Herrschaft in der Hundegasse entlassene Hausknecht mit einer Kloben Holz auf der Schulter. Auf die Frage, woher er dieselbe habe, erfolgte die Antwort, daß sie gefunden sei und zwar vor der Thür des Herrn Durand in der Hundegasse. Dieser Angabe wurde aber sehr wenig Glauben geschenkt. Der frühere Aufpasser war vielmehr jetzt vollkommen überzeugt, daß der Hausknecht endlich reif sei, dem Atem der Gerechtigkeit überliefer zu werden. Er machte deshalb auch von dem Vorfall so gleich bei der betreffenden Behörde seine Anzeige, und so fand Rogalewski, beschuldigt des Diebstahls, seinen Platz auf der Anklagebank. Der Angeklagte erklärte auf derselben, daß er das Stück Holz, etwa 2 bis 3 Pfund schwer, welches in der Anklage irrtümlich eine Kloben genannt worden, auf der Straße in der Nähe des Durandschen Hauses in der Hundegasse gefunden, aber durchaus nicht gestohlen habe. — Es konnte im Verlauf der öffentlichen Verhandlung nun auch nicht der Diebstahl erwiesen werden, zumal nicht einmal ermittelt war, daß Herrn Durand ein Stück Holz gestohlen. So erfolgte die Freisprechung des Angeklagten.

Schiffs-Nachrichten.

Gesegelt am 10. April:

J. Sørgensen, Garibaldi, n. Leith; J. Wotheke, Ernst Julius, n. Schleswig; W. Stoof, Bertha, n. Bremen; R. Nielsen, Artemis, n. Drammen; G. Sørensen, 2 Søstre, n. Nestved; M. Hansen, n. M. Harboe, n. Rotterdam; H. Sievertsen, Rivalen, n. Bergen; M. Ketelbörer, Forschritt, n. Holyhead; A. Volkammer, Ida, n. Amsterdam; D. Müller, Achilles, n. Hartlepool; G. Swanen, Gipsy, u. J. Moffit, Wave, n. London u. F. Rathke, Rapid, n. Grimsby m. Getreide u. Holz.

Danzig, 10. April. Bei östlichem Winde hatten wir in vergangener Woche schönes trockenes Wetter; Nächts aber fast immer mehr oder weniger starken Frost. Die auswärtigen Berichte behalten den alten Ton und die Versorgung des Bedarfes geschieht in übereichlichem Mache. England kann sich deshalb aus seiner ganz flauen Stimmung, auch trotz des vielen Regenwetters — welches die Bestellung der Frühjahrsäaten verzögert, die inländische Weizenzufuhr feucht und unbrauchbar zum Vermahlen macht — gar nicht erholen; auch die gestrige Depeche lautet wieder: „Unhälig, Wetter regnerisch, englischer Weizen fest gehalten, freimund und Mehl volle Preise im Detail.“ — London erhielt in vergangener Woche 27,733 Drtr. Weizen, davon 4500 Drtr. aus Frankreich, 17,000 Drtr. aus Amerika, 4000 aus dem Mittel-Meere, und 68,000 Fässer Mehl, darunter auch etwas von Dunkirchen. Liverpool hat noch viel größere Zufuhr empfangen, und wenn die Preise in England neuerdings nicht niedriger gingen, wenn zu den sehr billigen Notirungen für Mehl etwas bessere Frage dennoch bestand, so kann man dies nur dem nassen Wetter zuschreiben, dessen Aenderung in dieser Jahreszeit wohl aber ständig zu erwarten steht. In Holland treffen ebenfalls Zufuhren von allen Seiten ein, auch Frankreich lieferte sein Contingent am Weizen, und soll von dort nach dem Rhein Roggen billiger angeboten werden, wie man ihn aus Holland hinzuliefern vermag; England sandte amerikanisches Mehl aus seinem Ueberfluss, und die Folge dieser Zustände war: verminderter Begehr, fl. 5 niedriger Weizen- und fl. 4 billigere Roggen-Preise. Über Frankreich dürfen wir nichts sagen, es exportirt, und von Import spricht Niemand mehr. Amerika sieht sich mit wahrer Angst nach Schiffen um, weil die Zufuhr im Mai in den Hafenplätzen ganz colossal zu werden verspricht. — Bei solchen Nachrichten vom Auslande konnte an unserem Orte auch das Eintreffen von etwa 250 Schiffen binnen drei Tagen keinen Eindruck auf den Werth von Getreide hervorbringen; die befahrt eingekommen finden entweder ihre Ladung fertig oder es ist durch Lieferungs-Contract für sie gesorgt, und die frachtfuchenden erhalten kaum Öfferten. Während der verschloßenen Woche beträgt der Weizen-Umsatz etwa 900 Last, die Preise sind nicht wesentlich gewichen, aber stellen sich doch stets zu Gunsten der Käufer, die in sehr geringer Zahl vorhanden sind und bei der stärkeren Zufuhr den Preis ziemlich in der Hand haben. Roggen flau, obgleich die Coco-Preise sich noch erträglich halten; nur sehr vereinzelt zeigt sich Frage zur Completierung von Schiffen, auf Lieferung ist in den letzten Tagen nichts gemacht, vorher wurde fl. 350 pr. 125 pfd. April-Mai bezahlt. Erbsen und Gerste sehr still. Werth unverändert. — Spiritus weicht nun wieder im Preise, von Thlr. 17 sind sie schon auf Thlr. 16½ gesunken, ohne daß bessere Nachfrage aufkam.

Meteorologische Beobachtungen.

10	4	338,05	+ 6,0	Nö. flau, klarer Wetter.
11	18	336,43	2,8	Südl. still, Horiz. bezogen.
12		335,87	8,0	Oestl. flau, schön Wetter.

Producten-Berichte.

Börsen-Verläufe zu Danzig am 11. April.
Gestern nach der Börse sind noch 31 Last Weizen 131,2 pfd. fl. 577½ verkauft.
Heute: Weizen, 360 Last, 132 pfd. fl. 567½ fl. 552, 131,32 pfd. fl. 560; 131 pfd. fl. 556, 130,31 pfd. fl. 545, 128 pfd fl. 535.
Roggen, 35 Last, fl. 351 pr. 81½ pfd.
Bier, 10. April. Weizen 65—77 Thlr.
Roggen 51 Thlr. pr. 2000 pfd.
Gerste, grüne und fl. 33—37 Thlr.
Hafer 22—25 Thlr.
Erbse, Koch- und Futterwaare 48—57 Thlr.
Rübböl loco 12½ Thlr.
Leinöl loco 13½ Thlr.
Spiritus 17½—17 Thlr. pr. 8000 % Tr.
Königsberg, 10. April. Weizen 85—96 Sgr.
Roggen 50—60 Sgr.
Gerste gr. 35—42 Sgr., fl. 35—42 Sgr.
Hafer 28—35 Sgr.
Erbse, w. 55—60 Sgr., graue 50—72 Sgr.
Bromberg, 10. April. Weizen 125—28 pfd. 60—64 Thlr.
Roggen 120—25 pfd. 41—44 Thlr.
Erbse 36—40 Sgr.
Spiritus 16 Thlr.

Angekommene Fremde.

Im Englischen Hause:
Rittergutsbes. Pohl a. Schweizerhoff. Gutsbesitzer Bethe a. Hammer. Kaufleute Borch a. Berlin, Damm a. Lübeck, Neumann a. Grabow u. Leszczyński a. Woclawek. Scheler's Hotel:

Frau Rittergutsbes. Fliesbach nebst Söhnen a. Eurow. Gutsbesitzer Wiedemann a. Wujzdorf. Kaufleute Nive a. Köln, Philips a. Aachen, Hübner u. Förster a. Berlin.

All die Bewohner des Regierungsbezirks Danzig.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März c. und durch das Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 22. März c. sind Euch die Intentionen unseres Allergnädigsten Königs und Seines Ministerii für die Zukunft unseres Vaterlandes mitgetheilt worden. Es soll in weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen; aber die Reformen sollen, anknüpfend an die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen, einen wahrhaft conservativen Charakter tragen und uns vor Ueberstürzung und dem damit jederzeit verbundenen Unheil bewahren. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn bei den bevorstehenden Wahlen solche Männer zu Abgeordneten gewählt werden, welche sich dessen klar bewußt sind: daß die drei Faktoren der Gesetzgebung Hand in Hand gehen müssen und daß der Schwerpunkt der staatlichen Gewalt, welche nach Geschichte und Verfassung bei der Krone beruht, dieser verbleiben muß, wenn die Wohlfahrt und Größe des Vaterlandes bewahrt bleiben soll.

Wählt daher solche Männer, von denen Ihr dessen sicher seid: daß sie die oben dargelegten Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens machen werden und daß sie Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Seinem Höchsten Hause in Treue und Liebe anhangen.

Danzig, den 9. April 1862.

Der Regierungs-Präsident.

v. Blumenthal.

Walter's Hotel:

Gutsbesitzer v. Weiher a. Gr. Boschpohl. Assuranz-Inspector Hundrich a. Berlin. Kauf. Franke a. Berlin, Knauer a. Pomm. Stargard, Puch a. Tilsit u. Krohn a. Rügenwalde.

Hotel de Thorn.

Gerichts-Assessor Herzog a. Halberstadt. Gutsbesitzer Thiele a. Königsberg. Kaufleute Kleinburg a. Frankfurt, Kramer u. Fligur a. Berlin. Fabrikanten Königsberger a. Berlin u. Beyer a. Magdeburg.

Hotel d'Oliva.

Kaufl. v. Hagen a. Elberfeld, Fürstenberg a. Stettin u. Borchardt a. Neustadt.

Stadt-Theater in Danzig.

Sonntag, den 13. April. (Abonnement suspendu.) Vierte Gaftdarstellung des Kgl. sächsisch. Hofopernsängers

Herrn Eugen Degerle.

Auf allgemeines Verlangen:

Don Juan,

oder: Der steinerne Gast.

Große Oper in 2 Akten. Musik von Mozart.

Don Juan — Herr Degerle.

Kasseneröffnung 6½ Uhr. Anfang 7 Uhr.

R. Dibbern.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittags 5 Uhr starb plötzlich am Gehirnschlag unser theurer Sohn, Bräutigam und Bruder Ludwig Albert, in seinem 26sten Lebensjahr. Tiefgebeugt diese Anzeige allen Theilnehmenden.

Danzig, am 10. April 1862.

C. W. H. Schubert und Frau.

Ottile Kollecke, als Braut.

Julius Schubert, als Bruder.

Von Janke in Berlin empfing der Unterzeichnete und ist bei ihm zu haben:

Das Gesetz über die Presse.

vom 12. Mai 1851, erläutert durch

Schwarz,

Ober-Staats-Anwalt z. D.

Nebst einem alphabeticchen Sachregister und einem Anhange enthaltend das Gesetz vom 29. Juli 1861, wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblättern, das dazu ergangene Regulativ vom 7. November 1861 und das Finanzministerial-Rescript vom 10. Januar 1862. Preis 24 Sgr.

Diese gründlich durcharbeitete Schrift des bekannten Verfassers ist allen Rechtslehrern und praktischen Juristen, sowie allen denen zur Anschaffung zu empfehlen, welche zur Presse nur in irgend einer Beziehung stehen.

L. G. Homann's

Kunst- und Buchhandlung.

in Danzig, Jopengasse Nr. 19.

Thimothe, schwedischen, weißen und rothen Kleesaamen, Saat-Winde, blaue und gelbe Lupinen, Spörgel, Lein-, Hanf- und Stoppelrüben, sowie graue und weiße Erbsen, Gerste und Hafer empfiehlt zur Saat die Handlung Kohlenmarkt Nr. 28.

Biertel Goose à 14 Thlr.

Halbe à 28 Thlr., Ganze à 56 Thlr. zur bevorstehenden Ziehung in geringer Zahl abzulassen.

Stettin. Hermann Block,

Königl. Stempel-Distributeur.

Frühjahrs-Anzüge

für Herren und Knaben.

Einführung-Anzüge,

Gesellen-Anzüge!!

Turn-Anzüge

für Herren u. Knaben, empfiehlt in großer Auswahl billige S. Freudenthal's Kleider-Magazin.

Breites Thor 2.

Auf dem Dominium Czierwienz bei Lauenburg stehen zwei sehr schwere Ochsen zum Verkauf.

Die Theater-Direction wird ergebenst ersucht, um nochmalige Wiederholung: Ein Morgen in der Breitgasse, oder: Bachauer und Silberehorn als Kleiderhändler.

Mehrere Theaterfreunde.

Auf dem Dominium Gr. Schwichow bei Lauenburg stehen nach der Schur 100 vollseigige Hammel und zum 1. August 100 Mutterschaafe, welche sich zur Zucht eignen, zum Verkauf.

Die Allerhöchsten Ortsconcessionen elektro-magnetischen Heilkissen von Betty Behrens in Cöslin, auch hier wie in weiten Kreisen als das

L. G. Homann in Danzig, Jopengasse Nr. 19.
A. Teichert in Elbing.

erfolgreichste Mittel bei allen gichtischen und rheumatischen Leiden rühmlichst bekannt, sind à 25 Sgr., 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr., sowie die beliebten Zahn-Halsbändchen für Kinder à 10 Sgr. hier nur allein echt zu haben bei

Gert. L.-A.

	Bl.	Br.	Gld.
Pr. Freiwillige Anleihe	41	101½	—
Staats-Anleihe v. 1859	5	108½	107½
Staats-Anleihe v. 1850, 1852	4½	—	100
do. 1854, 55, 57	4½	101½	101½
do. v. 1859	4½	102	101½
do. v. 1856	4½	101½	101½
do. v. 1853	4	100	100
Staats-Schuldscheine	3½	91½	91½
Prämiens-Anleihe v. 1855	3½	128½	—
Preußische Pfandbriefe	3½	—	89½

Berliner Börse vom 10. April 1862.

	Bl.	Br.	Gld.
Ostpreußische Pfandbriefe	4	—	99½
Pommersche Pfandbriefe	3½	92½	91½
Posensche do.	4	101½	100½
Posensche do.	4	—	103½
do. do.	3½	98½	—
do. neue do.	4	99½	98½
Westpreußische do.	3½	89½	88½
do. do.	4	—	99½
Danziger Privatbank	4	103½	—
Königsberger Privatbank	4	—	99½
Pommersche Rentenbriefe	4	100½	—
Posensche do.	4	99½	99½
Preußische Bank-Anthell-Scheine	4½	120½	119½
Deutschl. Metalliques	5	51½	—
do. National-Anleihe	5	63½	69½
do. Prämien-Anleihe	4	—	81
Polnische Schätz-Obligationen	4	—	94½
do. Gert. L.-A.	5	—	—